

EU-Mobilitäts-Richtlinie per 01.01.2018 in Kraft getreten

Das Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitäts-Richtlinie wurde schon in 2015 verabschiedet (siehe dazu unseren [Infoletter vom Januar 2016](#)). Die meisten Änderungen gelten aber erst ab 2018, so dass wir hier noch einmal kurz darauf hinweisen möchten.

Änderungen im Betriebsrentengesetz

- Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen: Mindestalter 21 Jahre (bisher 25 Jahre), Mindestzusagedauer: 3 Jahre (bisher 5 Jahre)
- Dynamisierung von Anwartschaften unverfallbar Ausgeschiedener:
Ausgenommen sind sog. nominale Anrechte (d. h. Festzusagen). Bei den versicherungsförmigen Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds gilt die Anforderung dann als erfüllt, wenn dem Arbeitnehmer alle Erträge des zu Grunde liegenden Vertrags zustehen. Die Vorschrift zur Dynamisierung von Anwartschaften gilt nur für Beschäftigungszeiten ab dem 01.01.2018. Versorgungssysteme, die vor dem 20.05.2014 für Neuzugänge geschlossen wurden, sind von der Dynamisierung nicht betroffen.
- Abfindung nur mit Zustimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Arbeitsverhältnissen. Konkret bedeutet dies, dass die Abfindung nur dann mit Zustimmung des Arbeitnehmers erfolgen darf, wenn nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begründet wird und dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem ehemaligen Arbeitgeber mitgeteilt wird.
- Erweiterung der Auskunftspflichten gemäß § 4a BetrAVG insbesondere für aktive Arbeitnehmer.

Änderungen im Einkommenssteuergesetz

Zur Entlastung der Arbeitgeber, die insbesondere durch die Verkürzung der Unverfallbarkeitsfristen eine Mehrbelastung erfahren, wurden gleichzeitig auch die steuerlichen Rahmenbedingungen angepasst: Das Mindestalter für die steuerliche Förderung bei der Unterstützungskasse gemäß § 4d EStG und für die Direktzusage gemäß § 6a EStG wurde von 27 auf 23 herabgesetzt.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Umsetzung, insbesondere zu den Themen Dynamisierung unverfallbarer Anwartschaften und den erweiterten Auskunftspflichten.

Köln, im Januar 2018

Kölner Spezial
Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung